

# **STIFTUNGSREGLEMENT**

der Stiftung

**FONDATION JOHANNA DÜRMLER - BOL**

mit Sitz in

Gümligen (Schweiz)

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

Unter dem Namen 'Fondation Johanna Dürmller-Bol' besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern (Schweiz).

**Art. 2**

Die Fondation Johanna Dürmller-Bol wurde am ..... errichtet. Zweck und Konstituierung der Fondation Johanna Dürmller-Bol sind in den Grundzügen in der Stiftungsurkunde vom ..... festgelegt worden.

**Art. 3**

In Anwendung von Art. 10 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Stiftungsreglement, welches die Bestimmungen der Stiftungsurkunde erläutern und konkretisieren soll.

**II. Grundgedanke und Zweck**

**Art. 4**

Im Zuge der Errichtung der Stiftung hat die Stifterin im Dezember 1999 folgende Erklärung, welche die Vorgeschichte ihrer Familie illustriert, abgegeben:

*Aus Ehrfurcht vor der vorbildlichen Arbeitsamkeit meines Vaters, der in dritter Generation eine Lebensversicherungsgesellschaft in den Niederlanden aufbaute, welche, im Jahre 1847 als „Begräbniskasse“ gegründet, im Jahre 1883 in die Lebensversicherungsgesellschaft „Utrecht“ umgestaltet, später unter dem Namen „Amev“ und heute als „Fortis“ weltweit tätig geworden ist, habe ich als Erbin eine Anzahl Aktien immer in Treue verwaltet und im Laufe der Zeit mit Erfolg vermehrt.*

### **Art. 5**

Im Zuge der Errichtung der Stiftung hat die Stifterin im Dezember 1999 folgende Erklärung abgegeben, welche ihre Beweggründe, eine schweizerische Stiftung für soziale Zwecke zu gründen, illustriert:

*Seit meinen Jugendjahren habe ich regelmässig mit meiner Familie im Schweizerland die Ferien verbracht. Seit 1974 bin ich durch Heirat mit Hans Otto Dürsmüller auch in der Schweiz wohnhaft. Dadurch fühle ich mich heute so sehr mit diesem Land verbunden, dass ich den tief empfundenen Wunsch hege, einen Teil meines Vermögens in eine schweizerische Stiftung für soziale Zwecke einzubringen. Weil „der Staat“ heutzutage immer mehr „zurücktritt“, möchte ich ein Stück sozialer Verantwortung auf mich nehmen; dies wohl ganz im Sinne der Visionen meiner Vorfahren: „Das Leben und den Tod sichern“. Oder anders, mit den Worten Martin Luthers gesagt: „Wenn ich wüsste, dass ich morgen sterben würde, würde ich heute noch einen Baum pflanzen“.*

### **Art. 6**

Im Sinne dieser Grundgedanken bezweckt die Fondation Johanna Dürsmüller-Bol gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Gesundheit und der Kultur (insbesondere der bildenden Kunst und der Musik).

## **III. Verwendung der Mittel**

### **Art. 7**

Die Mittel der Stiftung sollen dem Stiftungszweck entsprechend in den nachstehend angeführten Formen an die Destinatäre ausgerichtet werden:

- Zuwendungen an öffentliche und private gemeinnützige Institutionen und Anstalten;
- Beiträge an andere dem Stiftungszweck dienende Organisationen oder Tätigkeiten;
- Einräumung von vorübergehenden Wohnmöglichkeiten in Liegenschaften, welche sich im Eigentum der Stiftung befinden, an im Sinne des Stiftungszwecks förderungswürdige Personen; eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.
- Finanzielle Unterstützung von Projekten über eine gewisse Zeitdauer mit gleichzeitiger Erfolgskontrolle.

### **Art. 8**

Für Zuwendungen sollen gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde insbesondere folgende Institutionen berücksichtigt werden:

- Schweizerischer Nationalfonds zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung
- Universitäten, Fachhochschulen und Eidgenössische Technische Hochschulen
- Gemeinnützige Stiftungen und Institutionen
- Anerkannte Hilfswerke
- Kulturelle Institutionen (z.B. Konservatorien und Museen)

Die Stifterin hat u.a. im weiteren folgende Institutionen, Vereinigungen und Projekte erwähnt, welche im Rahmen des Stiftungszwecks unterstützt werden können:

- Viszeral- und Transplantationschirurgie in der Klinik von Prof. Dr. Markus Bächler im Inselspital Bern
- Projekte (z.B. vom oder in Verbindung mit dem schweizerischen Nationalfonds), welche die Ausbildung des medizinischen Nachwuchses im Bereich der Viszeral- und Transplantationschirurgie, insbesondere auch im Ausland, ermöglichen
- Schweizerische Gesellschaft für palliative Medizin und Pflege, insbesondere hinsichtlich Projekte im Salemspital Bern und im Inselspital Bern
- Abteilungen Geriatrie und Sterbehilfe im Salemspital Bern und im Inselspital Bern
- Institutionen, Vereinigungen und Projekte zur Förderung der musikalischen Früherziehung von Kindern

### **Art. 9**

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, im Rahmen von Grundgedanke und Zweck der Stiftung Stiftungsmittel in anderen als den vorgenannten Formen auszurichten.

### **Art. 10**

Für die Ausrichtung von Zuwendungen durch die Fondation Johanna Dürmüller-Bol sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Hohe Effizienz der Mittelverwendung durch die Destinatäre, insbesondere kein oder möglichst geringer Verwaltungsaufwand;
- Vertrauenswürdigkeit der mit der Mittelverwendung betrauten Organisationen, insbesondere ZEWÖ-Anerkennung der Hilfswerke;
- Vertrauenswürdigkeit der mit der Mittelverwendung betrauten Personen.

#### **IV. Aufbringung der Mittel**

##### **Art. 11**

Die Bildung des Stiftungsvermögens ist in Art. 3 der Stiftungsurkunde festgelegt. Für die Anlage, Wiederanlage und Verwaltung sowie die Bewirtschaftung der Erträge ist der Stiftungsrat verantwortlich. Es soll vernünftig diversifiziert angelegt werden.

Oberstes Ziel der Anlagepolitik soll der Schutz vor Vermögenseinbussen durch Inflation, Währungsschwankungen und anderen Einflüssen sein.

Falls der Stiftungsrat eine Bank oder Vermögensverwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens betraut, sind die oben erwähnten Grundsätze in den entsprechenden Verwaltungsauftrag an die Bank aufzunehmen.

##### **Art. 12**

Die Widmung des anfänglichen Stiftungsvermögens durch die Stifterin wird entweder als Einlage eines Aktienpakets der Gesellschaft Fortis NL oder in bar erfolgen. Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäss Art. 11 hiervor ist diesem Paket gegebenenfalls besondere Beachtung zu schenken, dies insbesondere hinsichtlich Kapitalveränderungen der Fortis NL. Die Stifterin wird die Fortis NL über den Eigentümerwechsel an dem der Stiftung übertragenen Paket direkt informieren.

#### **V. Organisation**

##### **Art. 13**

Die Organisation der Fondation Johanna Dürmüller-Bol ist in den Artikeln 5 bis 9 der Stiftungsurkunde festgelegt.

##### **Art. 14**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist entgeltlich. Für jede Ratssitzung ist den jeweiligen Mitgliedern ein vom Stiftungsrat festgesetztes und den üblichen Ansätzen entsprechendes pauschales Sitzungsgeld zu entrichten.

**Art. 15**

Sollte zufolge unvorhersehbarer Ereignisse oder mangelnder Bereitschaft der angefragten Familienmitglieder in einem Nachfolgefall kein Mitglied der Familie der Stifterin vorgängig bezeichnet worden sein, kontaktiert der Stiftungsrat die Familie, damit im gegenseitigen Einvernehmen mit der Familie eine Nachfolge- oder auch Ausnahmeregelung getroffen werden kann.

**Art. 16**

Führung und Verwaltung der Stiftung sind möglichst effizient zu gestalten, damit die Stiftungsmittel in grösstmöglichem Ausmass der Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen. Die administrativen und buchhalterischen Aufgaben können einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen werden.

**VI. Auflösung und Liquidation**

**Art. 17**

Bei Vermögenszerfall, Unmöglich- oder Unerreichbarwerden des Zwecks oder aus anderen wichtigen Gründen hat der Stiftungsrat in Absprache mit der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung zu beschliessen.

Die Auflösung der Stiftung soll auch erfolgen, wenn in zehn aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Rahmen des Stiftungszwecks ausgeschüttet wurden.

**Art. 18**

Das im Auflösungszeitpunkt noch vorhandene Stiftungsvermögen ist dem Stiftungszweck entsprechend einer oder mehreren ebenfalls aufgrund von Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz in Zusammenarbeit mit der staatlichen Aufsichtsstelle und der Steuerbehörde zuzuführen.

**VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 19**

Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates (Art. 10 der Stiftungsurkunde).

**Art. 20**

Dieses Reglement untersteht den Vorschriften des schweizerischen Rechts. Gerichtsstand ist der Sitz der Stiftung.

Genehmigt anlässlich der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates vom 18. Mai 2000

Die Mitglieder des Stiftungsrates:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_